



## **Die Markthallen für Lebensmittel**

**Osthoff, Georg**

**Leipzig, 1894**

b) Die Markthallen-Ordnung für Frankfurt a.M.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

gemachten Geschäfte  $\frac{1}{2}\%$  an die Stadtgemeinde zu zahlen, und endlich dem Marktdirektor oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in ihre kaufmännisch zu führenden Bücher zu gestatten.

## b) Die Markthallen-Ordnung für Frankfurt a. M.

§ 1. Die Markthalle ist an allen Wochentagen, mit Ausnahme der auf solche fallenden gesetzlichen Feiertage, für den Marktverkehr geöffnet.

Neben der Markthalle wird die Lederhalle — mit Ausnahme der Zeit während der Ledermesse — nach Bedarf für den Wochenmarkt benützt.

Für den Verkehr in den beiden Hallen werden die nachstehenden Anordnungen getroffen.

§ 2. Die Zeit, während welcher die Hallen für den Marktverkehr geöffnet werden, und die Marktstunden werden jeweils durch Anschlag am Eingange der Hallen bekannt gegeben.

Der Beginn und Schluss des Marktes wird ausserdem durch die Marktglocke kund gegeben.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

§ 3. Vor Beginn der Marktstunden ist nur den Marktverkäufern und dem von diesen mit der Zubringung von Marktwaren betrauten Personale das Betreten der Hallen gestattet.

Ferner ist vor dieser Zeit das Stehenbleiben und der Aufenthalt vor den Verkaufsständen oder das Betreten derselben nur den Inhabern der betreffenden Verkaufsstellen und dem Personale derselben erlaubt.

§ 4. Bei Schluss der Marktstunden hat Jedermann mit Ausnahme der Marktverkäufer und deren Personal die Markträumlichkeiten unverzüglich zu verlassen und es ist anderen Personen der Zutritt zu den Hallen nicht ferner gestattet.

Längstens eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen alle tagweise vergebenen Plätze geräumt sein; die Monatsmieter in der Markthalle dürfen zwar ihre Marktware ordnungsmässig zusammengesetzt in ihren Ständen stehen

lassen, die Marktverwaltung übernimmt indess keinerlei Gewähr für deren Sicherheit.

§ 5. Das Einfahren in die Markthalle mit Schieb- und Stosskarren sowie sonstigen Fahrzeugen vor Beginn und nach Schluss der Marktstunden ist Zwecks Einbringung und Wegführung der Marktwaren nur den Mietern der nummerierten Verkaufsstände im Erdgeschoss, ausschliesslich jedoch der an die Grossverkaufsplätze anstossenden und der unmittelbar an die Eingänge angrenzenden Stände, gestattet. Die Einfahrt darf nur durch die Portale A und E (westlicher und östlicher Haupteingang) geschehen und zwar haben durch Portal A nur die Inhaber von Ständen in der westlichen Hälfte der Halle, durch Portal E nur die Inhaber von Ständen in der östlichen Hälfte der Halle einzufahren.

In den beiden, die Markthalle der Länge nach durchziehenden Hauptgängen, dürfen keinerlei Transportmittel aufgestellt werden.

Unmittelbar nach der Anfahrt sind die Waren nach den Verkaufsplätzen zu verbringen und sind die betreffenden Fuhrwerke nach deren Entladung sofort zu entfernen.

Vor Beginn des Marktes muss die Markthalle von allen Fuhrwerken geräumt sein.

§ 6. In die Lederhalle darf mit Stosskarren, Schiebkarren oder sonstigen Fahrzeugen nicht eingefahren werden.

§ 7. Die Anweisung der tageweise zur Vergebung kommenden Plätze in der Markthalle, sowie der Plätze in der Lederhalle erfolgt durch die Aufsichtsbeamten alsbald nach Öffnung der Hallen; das ungestüme Zudrängen bei Anweisung der Plätze ist strengstens untersagt. Die Platzanweisung darf durch die in die Markthalle einfahrenden Fahrzeuge nicht gestört werden.

§ 8. Abgesehen von den vermieteten Ständen der Markthalle dürfen Verkaufsstellen nur nach Anweisung durch die Marktbeamten eingenommen werden. Weder die gemieteten noch die tageweise angewiesenen Plätze in beiden Hallen dürfen von den Inhabern an Dritte zur Benutzung überlassen oder untereinander ausgetauscht werden.

Die Marktverwaltung ist berechtigt, die vermieteten Stände, welche eine Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, anderweit gegen Erhebung der betreffenden Tages-

standgebühr abzugeben; die gleiche Befugnis steht ihr bezüglich der tageweise vergebenen Plätze zu, welche von dem ersten Inhaber nicht mehr benutzt werden.

§ 9. Der Verkauf in den Hallen ist nur von den gemieteten oder tageweise angewiesenen Plätzen aus gestattet, insbesondere ist der Verkauf in den Einstellräumen, den Kellern, sowie auf den Pack- und Lagerplätzen untersagt.

In den Hallen ist keinerlei Hausierhandel gestattet und wird zur Vermeidung von Umgehungen dieser Bestimmung die Ablieferung von bestellten Waren oder angeblich von bestellten Waren an die Marktverkäufer innerhalb der Hallen nicht geduldet.

§ 10. Das Ausrufen der Ware, sowie das Aufstellen oder Aushängen von Plakaten mit Preisangabe ist verboten.

Zur Anbringung von Firmenschildern ist besondere Erlaubnis der Marktverwaltung erforderlich.

§ 11. Die Verkäufer haben sich beim Aufstellen der Waren, sowie bei dem Verkauf auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken. Die Aufstellung von leeren Kisten und Körben zum Aufbau der Ware ist nicht gestattet.

Den Käufern ist es untersagt, Marktwaren innerhalb der Verkaufsstände zu packen oder in verpacktem bzw. unverpacktem Zustande in denselben stehen zu lassen.

§ 12. Die Inhaber von Verkaufsständen sind für die Reinhaltung derselben und der davor gelegenen Gänge bis auf deren Mitte verantwortlich.

Abfälle dürfen nicht auf die Verkaufsstände oder in die Gänge geworfen werden, sind vielmehr in Körben oder Gefäßen zu sammeln. Diese Gefäße dürfen, soweit sie Pflanzenteile enthalten, zeitweilig in den Kehrichtbehälter der Markthalle bzw. auf den vor Marktschluss hierfür angewiesenen Platz nächst der Lederhalle entleert werden; tierische Abfälle sind in geschlossenen Gefäßen aufzubewahren und müssen entweder von den Platzinhabern selbst aus der Halle weggeschafft werden oder in die nach Schluss des Marktes zur Entleerung der Sammelstelle in der Markthalle erscheinenden Kehrichtwagen verbracht werden.

Das Ausschütten von Wasser oder sonstigen Flüssigkeiten in die Hallen ist strengstens untersagt.

§ 13. Die zwischen den Verkaufsständen befindlichen Gänge sind ausschliesslich für den Marktverkehr des Publikums frei zu halten, und dürfen in denselben Waren, Stühle oder sonstige Gegenstände nicht aufgestellt werden.

Ebenso darf in den Gängen des Markthallenkellers nichts gelagert oder stehen gelassen werden.

§ 14. Die Miete für die in der Markthalle monatweise abgegebenen Verkaufsstände beträgt pro Stand:

im Erdgeschoss Mk. 4,50,

auf der Gallerie „ 3,50.

§ 15. Die Erhebung der Standgebühren für die tageweise abgegebenen Plätze erfolgt durch Markterheber nach Anweisung der Verkaufsstände gegen Auslieferung eines auf den zu zahlenden Betrag lautenden Marktstandscheines.

Die Inhaber der Verkaufsstellen haben dafür zu sorgen, dass sie mit einem solchen Scheine versehen sind; bei der Kontrolle ohne gültigen Schein betroffene Platzinhaber haben Bestrafung zu gewärtigen.

In der Markthalle

beträgt die Standgebühr:

für die nummerierten Stände an den Tagen;

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag:

im Erdgeschoss 20 Pfg.,

auf der Gallerie 15 „ ;

Mittwoch und Samstag:

im Erdgeschoss 40 Pfg.,

auf der Gallerie 30 „ .

Für die nicht nummerierten Plätze kommen an allen Tagen an Standgebühr:

im Erdgeschoss (Grossverkaufsplätze) 20 Pfg.,

auf der Übergangsbrücke . . . . . 15 „

zur Erhebung.

In der Lederhalle

beträgt die Standgebühr:

für einzelne Stände von 1 qm Flächenraum

im Erdgeschoss 20 Pfg.,

auf der Gallerie 15 „ ;

für Plätze bis zu  $\frac{1}{2}$  qm Flächenraum

im Erdgeschoss und auf der Gallerie 10 Pfg.

§ 16. Bei tageweiser freiwilliger oder zwangsweiser (§ 27) Einlagerung von Gegenständen in die Keller der Markthalle oder in die östlich an die Lederhalle anstossenden Räumlichkeiten ist

pro Tag und qm Flächenraum  
eine Lagergebühr von 5 Pfg.

zu entrichten.

Die Mieten für die monatweise vergebenen Kellerabteilungen und Packplätze werden je nach deren Grössenverhältnissen von der Marktverwaltung festgesetzt.

§ 17. Für Benutzung der in der Markt- und Lederhalle aufgestellten Wagen ist eine Wiegegebühr zu entrichten:

für Butter:

1 bis 10 Pfund 2 Pfg.,

über 10 „ 50 „ 5 „ ,

„ 50 „ 100 „ 10 „ ,

und für je weitere 50 Pfund oder Bruchteile hiervon 5 Pfg. mehr;

für Kartoffeln:

1 bis 100 Pfund 3 Pfg.,

über 100 „ 200 „ 6 „ ,

und für je weitere 100 Pfund oder Bruchteile hiervon 3 Pfg. mehr;

für alle sonstigen Artikel:

1 bis 50 Pfund 3 Pfg.,

über 50 „ 100 „ 6 „ ,

und für je weitere 50 Pfd. oder Bruchteile hiervon 3 Pfg. mehr.

§ 18. Die Mieten für die monatweise abgegebenen Stände, Kellerabteilungen und Packplätze in der Markthalle sind zum Voraus an die Kasse der Marktverwaltung zu zahlen.

Bei Säumigkeiten erfolgt schriftliche Mahnung, nach Ablauf von 4 weiteren Tagen folgt eine zweite Mahnung; für die erste Mahnung sind 30 Pfg., für die zweite 50 Pfg. Mahngebühr zu entrichten. Ausserdem kann durch Säumigkeit das Mietverhältnis von der Marktverwaltung ohne Weiteres für aufgelöst erklärt werden.

§ 19. Alle Zahlungen für Monatsmieten werden von der Marktkasse auf den in Händen der Mieter verbleibenden

Mietkarten quittiert; alle übrigen Zahlungen sind nur gegen Aushändigung von Gebührenscheinen, welche auf den gezahlten Betrag lauten, zu leisten.

Diese Gebührenscheine sind, ebenso wie die Wiegscheine, während des Aufenthalts in den Hallen aufzubewahren und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung den Kontroll-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 20. Den Marktverkäufern ist die Aufstellung von Dezimal- und Zentesimalwagen in den Verkaufsständen und in allen sonstigen Teilen und Zubehörungen der Markt- und Lederhalle untersagt.

Auf den Grossverkaufsplätzen der Markthalle dürfen an den Tagen, an welchen auf denselben der Kleinverkauf verboten ist (siehe § 24), Tafel-, Schnell-, Schalen- und Hökerwagen nicht benützt werden.

§ 21. Den Verkäufern ist nicht gestattet, auf ihren Privatwagen fremde Waren zu verwiegen.

§ 22. Die in Körben oder sonstiger Verpackung auf dem Markte zum Verkauf aufgestellten Waren dürfen nur insofern mit Gewichtsbezeichnung versehen werden, als hierzu die von den öffentlichen Wagen der Marktverwaltung ausgestellten Scheine verwendet werden.

§ 23. Käufer oder Verkäufer, welche die Richtigkeit der auf den Wiegscheinen der Marktverwaltung verzeichneten Gewichtsangaben bezweifeln, haben sich alsbald unter Vorlage des Wiegscheines an einen der Aufsichtsbeamten zu wenden, auf dessen Veranlassung bei der gleichen Wage, auf welcher die erste Verwiegung stattgefunden hat, eine Nachverwiegung erfolgt. Die letztere Verwiegung geschieht kostenfrei.

Reklamationen wegen angeblich unrichtiger Gewichtsangabe finden keine Berücksichtigung, wenn nicht eine solche Nachverwiegung stattgefunden hat.

§ 24. In der Markthalle ist in den nummerierten und monatweise abgegebenen Verkaufsständen an allen Markttagen der Kleinverkauf gestattet.

Am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag darf auf den östlich und westlich in der Markthalle gelegenen freien Plätzen (sog. Grossverkaufsplätzen) nur im Grossen verkauft werden, im Grossverkauf dürfen Marktwaren

nur korb-, kisten- oder sackweise oder in den Mengen, welche in den bezüglichlichen auf den Grossverkaufsplätzen ausgehängten Bekanntmachungen bezeichnet sind, verkauft werden; Einzelverkauf nach Kleingewicht ist dagegen untersagt.

In der Lederhalle darf stets sowohl im Grossen wie im Kleinen verkauft werden.

§ 25. Für Benutzung der hydraulischen Aufzüge ist eine Gebühr von 10 Pfg. pro Hub zu entrichten.

Gewichtsstücke unter 100 Pfund werden auf den Aufzügen nicht befördert.

Die Steuerung der Aufzüge hat ausschliesslich durch die Marktbediensteten zu geschehen.

Die Beförderung von Personen auf den Aufzügen ist strengstens untersagt.

§ 26. Arbeitshilfe jeder Art darf in den Hallen nur von den dazu konzessionierten Personen und nur nach Massgabe des Gebührentarifs, auf welchen sie verpflichtet sind, gestattet werden.

§ 27. Die Marktverwaltung ist befugt, Gegenstände, welche den bestehenden Vorschriften zuwider, in den Hallen oder deren Zubehörungen stehen gelassen werden, auf Kosten des Eigentümers in den Kellern oder sonstigen Lagerräumen gegen die übliche Lagergebühr (§ 16) einzulagern.

Dieselbe ist ferner berechtigt, dem Verderben ausgesetzte Waren, deren Eigentümer nicht zu ermitteln sind, zu verkaufen; der Verkauf kann freihändig und zu dem der Marktverwaltung angemessen erscheinenden Preise geschehen.

§ 28. Die Gasleitung in den Hallen, den Kellern und sämtlichen Zubehörungen darf nur von den Marktbediensteten geöffnet, angezündet und gelöscht werden.

§ 29. Ebenso dürfen die in den Dächern der Hallen angebrachten Ventilationsöffnungen nur von den Bediensteten der Marktverwaltung geöffnet und geschlossen werden.

§ 30. Von den Quellwasserständen darf nur Wasser zum Trinken entnommen werden, für alle sonstigen Zwecke (Reinigung der Stände u. s. w.) darf die Wasserentnahme nur an den Wasserständern der Mainwasserleitung geschehen.



Die Krahen und Wasserständer dürfen nur zur Entnahme von Wasser mittels Gefässen geöffnet werden und sind, sobald die betreffenden Gefässe gefüllt sind, wieder zu schliessen.

Das Reinigen von Gemüse, Gefässen, Tüchern und sonstigen Gegenständen aller Art an den Wasserständern ist strengstens untersagt.

Es ist verboten, in die Ablaufbecken der Wasserständer feste Stoffe (insbesondere Tierabfälle und Pflanzenteile) oder Sonstiges, wodurch eine Verstopfung herbeigeführt werden kann, zu werfen oder zu giessen.

Jedes unnütze Laufenlassen, sowie jede zwecklose Vergeudung von Wasser ist untersagt.

§ 31. In der Markthalle oder deren Zubehörungen dürfen Kohlenbecken, Kochapparate und Kohlenbehälter jeder Art nur nach völliger Verlöschung der Kohlen und Asche, und in den Ständen auf dem Zementboden frei und unbedeckt stehend zurückgelassen werden; das Einschliessen oder Einpacken von Kohlenbecken in Schränke, Kisten, Körbe u. s. w., sowie das Einstellen derselben in die Keller- oder Lagerräume, ist untersagt.

In der Lederhalle oder deren Zubehörungen dürfen Kohlenbecken, Kochapparate u. s. w. nur dann zurückgelassen werden, wenn dieselben dem die Aufsicht führenden Beamten besonders in Verwahrung gegeben werden; ehe dieses geschieht, müssen die Kohlen gelöscht sein.

§ 32. In den Kellern der Markthalle darf nicht mit offenem Licht verkehrt werden.

§ 33. Von den beiden Doppeltreppen der Längsseiten der Markthalle ist je eine Stiege ausschliesslich dem Verkehr aus dem Erdgeschoss nach der Gallerie, die andere für den Verkehr von der Gallerie nach dem Erdgeschoss bestimmt. Andere Benutzung der Treppen ist nicht gestattet.

§ 34. Kinder dürfen nur unter Aufsicht und in Begleitung Erwachsener die Markthalle und die Lederhalle betreten.

§ 35. Personen, welche die Ruhe und Ordnung durch Lärmen, Zanken oder Rufen oder in sonstiger Weise stören, oder welche andere in der Benutzung der Markt- oder Leder-

halle behindern oder solche durch Worte oder thätlich belästigen, Betrunkene, sowie diejenigen, welche sich den Anordnungen der Beamten nicht fügen, können abgesehen von der eintretenden Bestrafung, aus der Halle fortgewiesen und entfernt werden.

Bei wiederholten groben Ordnungswidrigkeiten kann Ausweisung aus den Hallen auf längere Zeit oder dauernde Ausweisung erfolgen.

Das Singen und Pfeifen in den Hallen ist untersagt. In der Lederhalle und deren Zubehörungen sowie in den Kellern und Packräumen der Markthalle ist es verboten zu rauchen und Cigarren oder Pfeifen in der Hand zu halten.

Das Mitbringen von Hunden in die Hallen ist untersagt.

Jede Verunreinigung oder Beschädigung der Hallen (innerhalb oder ausserhalb) und deren Zubehörungen sowie der Geräte ist strengstens verboten.

§ 36. Alle diejenigen, welche in den Markthallen verkehren, haben den Anordnungen des Marktpersonals, vorbehaltlich etwa zu ergreifender Beschwerde, unbedingt Folge zu leisten.

Diesem Personal ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Hallen, auch denjenigen Räumen, welche vermietet sind, zu gewähren.

Für das ordnungsmässige Verhalten des von ihm verwendeten Personals, namentlich auch für den Ersatz allen durch dasselbe den Hallen und deren Zubehörungen und Einrichtungen zugefügten Schadens, ist der betreffende Arbeitgeber mit verantwortlich.

§ 37. Die gegenwärtige Markthallen-Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Anzeigebblatt der Städtischen Behörden an Stelle der früheren zur Regelung des Verkehrs in der Markt- und Lederhalle erlassenen Anordnungen in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Oktober 1890.

Der Magistrat:  
Heussenstamm.